



Datenschutzrechtlicher Hinweis: Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.	Eingangsvermerk/ Eingangsstempel
---	-------------------------------------

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizgas- und Signalwaffen Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Personalien des Antragstellers

Name, Vorname(n) <u>Rufnamen unterstreichen</u>	Geschlecht
Geburtsname (unbedingt angeben)	Staatsangehörigkeit /en
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
ggf. Nebenwohnsitze (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)	
Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
Jahr(e)	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	gültig bis
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein			
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte			
<input type="checkbox"/> Waffenschein(e)			
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen.)			

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Betreibungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist?

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Das Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift



LANDKREIS
WITTENBERG

Merkblatt

„Kleiner Waffenschein“ Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) (Stand: April 2021)

Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB-Waffen) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, wenn diese das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aufweisen.

Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt



Soweit die Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z.B. Haus, Wohnung, eigener Garten) aufbewahrt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich. Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern keinen Kleinen Waffenschein.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen; dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino- und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen) ist generell verboten. Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Für Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen mit Zulassungszeichen besitzt der Kleine Waffenschein keine Gültigkeit.



Wie muss die PTB-Waffe aufbewahrt werden?

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen und Munition müssen getrennt voneinander jeweils in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden (§ 36 WaffG)

Darf der Inhaber des Kleinen Waffenscheins mit einer PTB-Waffe schießen?

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, verboten.

Zu widerhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

Das Schießen an Silvester ist auch mit dem Kleinen Waffenschein nicht erlaubt!

HINWEIS: Dieses Merkblatt entbindet den Inhaber des Kleinen Waffenscheins nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.